



Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 22 | 74. Jahrgang

www.erlangen.de/das

3. November 2017

Inhalt

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn, den Ersatzneubau der Sparschleuse Erlangen und die Errichtung eines Bodenzwischenlagers.....	1
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A/ Sanierung Fußgängersteg über die Ayrach Brückenstraße.....	3
Jahresabschluss und Lagebericht 2016 der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA).....	4
Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Erteilung von Mischwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage RÜB 29 Lange Zeile in die Schwabach.....	4
Energieeffizienz- und Solarberatung für Gewerbebetriebe und Vereine.....	4
Zahlungstermine für Gemeindesteuern und Hausabgaben.....	5
Bekanntmachung der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach: Ausscheiden eines vierten Vorstandsmitglieds.....	5
Eingeschränkter Zugang zum Bauaufsichtsamt u. zum Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung.....	5
Sitzungskalender.....	5

Planfeststellungsverfahren

für den Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn (MDK-km 48,66), den Ersatzneubau der Sparschleuse Erlangen (MDK-km 41,05) und die Errichtung eines Bodenzwischenlagers Sparschleuse Kriegenbrunn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Würzburg
3600P-143.3-MDK/111 III
Tel: 0931 4105-394
Würzburg, 11.10.2017

Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 14 Abs. 2 WaStrG zur vorgezogenen Umsetzung einer Maßnahme des Landschaftspflegerischen Begleitplans

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erlässt folgende

Vorläufige Anordnung A.

I. Festsetzung der Teilmaßnahmen

In dem am 1.6.2015 eingeleiteten Verfahren zur Feststellung der Pläne der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg (WNA), für den Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn (MDK-km 48,66), den Ersatzneubau der Sparschleuse Erlangen (MDK-km 41,05) und die Errichtung eines Bodenzwischenlagers wird gemäß § 14 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) im Vernehmen mit der Regierung von Mittelfranken folgende Teilmaßnahme der landschaftspflegerischen Begleitplanung festgesetzt:

Durchführung der FCS-Maßnahme Nr. 8 A_{FCS} gemäß Beilage 11 A Kri zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Zauneidechse durch Baumaßnahmen zum Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn durch die Anlage von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse in der Gemarkung Hüttendorf.

II. Umfang der Antragsunterlagen

Die für den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung relevanten Angaben sind in den nachfolgend aufgeführten Planfeststellungsunterlagen enthalten:

- Beilage 11 A Kri: Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bericht)
- Beilage 19 A Kri: Plan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Maßnahmenübersicht
- Beilage 20 A Kri: Plan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Maßnahmen (Oberer Vorhafen)
- Beilage 34 A Kri: Umweltverträglichkeitsstudie (Bericht)
- Beilage 43 A Kri: Fachbeitrag Artenschutz (Bericht)
- Beilage 45 A Kri: Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG

III. Anordnungen

§ 1

Rechte Dritter

(1) Vor Beginn der Umsetzung der Maßnahmen hat der Träger des Vorhabens von den betroffenen Grundstückseigentümern jeweils die schriftliche Zustimmung zur Durchführung der Maßnahme einzuholen und diese der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

(2) Nach Beendigung der Maßnahme sind die Grundstücke in ihren vorherigen Zustand zu versetzen und an die Grundstückseigentümer zurückzugeben.

§ 2

Naturschutz

Die Ausführungsplanung ist mit der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 3

Denkmalschutz

(1) Die bauausführenden Firmen sind auf die Möglichkeit frühgeschichtlicher Funde und die Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG –) und die Veränderungsverbote nach Art. 6 und Art. 8 DSchG hinzuweisen.

(2) Sofern bei den Bauarbeiten Bodentalerentümer vorgefunden werden, hat der Träger des Vorhabens das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege über diesen Fund unverzüglich zu unterrichten.

(3) Im Zuge der Durchführung der Maßnahme gefundene Bodendenkmäler sind, soweit möglich und erforderlich, auf Kosten des Trägers des Vorhabens in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu sichern.

IV. Anordnungsvorbehalt

Die Aufnahme weiterer Anordnungen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder von Rechten Dritter zu verhüten, bleibt vorbehalten.

V. Anordnung der sofortigen

Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet.

VI. Kostenentscheidung

Die vorläufige Anordnung ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

VII. Hinweise

1. Die vorläufige Anordnung tritt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 WaStrG außer Kraft, wenn nicht binnen sechs Monaten nach ihrem Erlass mit den Arbeiten begonnen wird.

2. Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung, § 14 Abs. 2 Satz 6 WaStrG. Soweit die Festsetzungen der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss für zulässig erklärt werden, wird der verfügende Teil der vorläufigen Anordnung zum Gegenstand der Planfeststellung gemacht und die vorläufige Anordnung im Planfeststellungsbeschluss aufgehoben.

3. Soweit die Teilmaßnahme durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt wird, ist der frühere Zustand wiederherzustellen, § 14 Abs. 2 Satz 7 WaStrG. Die Betroffenen sind zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen werden kann, § 14 Abs. 2 Satz 8 WaStrG.

4. In der vorläufigen Anordnung sind Art und Umfang der zulässigen Maßnahme sowie diejenigen Auflagen festgelegt, die zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer bereits durch die Teilmaßnahme erforderlich werden. Die noch nicht für die Teilmaßnahme erforderlichen Auflagen werden Bestandteil des später zu erlassenden Planfeststellungsbeschlusses.

B.

Gründe

I. Tatbestand

1. Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens (TdV) ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg (WNA Aschaffenburg).

2. Gegenstand der vorgezogenen Teilmaßnahme

Gegenstand der vorgezogenen Teilmaßnahme ist die Durchführung der FCS-

Maßnahme Nr. 8 A_{FCS} gemäß Beilage 11 A Kri (Landschaftspflegerischer Begleitplan) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Zauneidechse durch Baumaßnahmen zum Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn durch die Anlage von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse auf Teilflächen der Fl. Nm. 309, 310, 311, 311/1 und 307/8 Gemarkung Hütten-dorf.

3. Verfahren

3.1 Vorlage der Planunterlagen und Antrag

Mit Schreiben vom 19.5.2015 hat der TdV den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn (MDK-km 48,66), den Ersatzneubau der Sparschleuse Erlangen (MDK-km 41,05) und die Errichtung eines Bodenzwischenlagers bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) in Würzburg gestellt. Die Planunterlagen wurden am 2.6.2015 nachgereicht.

3.2 Bekanntmachung und Auslegung

Die Planunterlagen lagen vom 18.6.2015 bis 17.7.2015, jeweils einschließlich, bei der Stadt Erlangen und der Gemeinde Möhren-dorf sowie der Planfeststellungsbehörde in Würzburg während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Darüber hinaus stehen die Planunterlagen in elektronischer Form seit dem 18.6.2015 auf der Internetseite der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg (vormals Außenstelle Süd) zur Verfügung.

Das Vorhaben sowie Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen wurden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 WaStrG i.V.m. § 73 Abs. 5 VwVfG mit Datum vom 1.6.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Hinweise nach §§ 73 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG.

3.3 Erörterungstermine

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen fand im Zeitraum vom 1.12.2015 bis 10.12.2015 in der Gemeinde Möhren-dorf statt.

3.4 Planänderung

Der TdV hat mit Schreiben vom 2.8.2017 den Antrag auf Planänderung und -ergänzung gestellt und die dazugehörigen Planunterlagen vorgelegt.

Die Planänderungen und -ergänzungen sowie Zeit und Ort der Auslegung der geänderten und ergänzenden Planunterlagen wurden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG mit Datum vom 14.7.2017

ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit, bis zum 23.10.2017 diesbezüglich Einwendungen zu erheben, wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Die geänderten und ergänzenden Planunterlagen lagen in der Zeit vom 23.8.2017 bis 22.9.2017 bei der Stadt Erlangen und der Gemeinde Möhren-dorf sowie bei der Planfeststellungsbehörde in Würzburg während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Darüber hinaus stehen die geänderten und ergänzenden Planunterlagen in elektronischer Form seit dem 23.8.2017 auf der Internetseite der GDWS Standort Würzburg zur Verfügung.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die GDWS ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG i. V. m. § 14 Abs. 2 WaStrG für den Erlass von vorläufigen Anordnungen sachlich und örtlich zuständig.

2. Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung

2.1 Allgemeinwohlgründe, die den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern

Die aufgrund dieser vorläufigen Anordnung vorgezogen durchzuführende Teilmaßnahme dient dazu, den Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht zu verschlechtern und die ökologische Funktion der Zauneidechsenhabitate im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Der Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn dient dazu, die nachhaltige Nutzung des Main-Donau-Kanals (MDK) für den Handel für Güter weiterhin sicherzustellen und das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) aufrechtzuerhalten.

Die Sparschleuse Kriegenbrunn wies bereits kurze Zeit nach Inbetriebnahme erhebliche Schäden auf. Untersuchungen der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) haben ergeben, dass die rechnerische Standsicherheit der Schleuse nur noch für ca. 10 Jahre gewährleistet ist. Es besteht zudem unter Betrieb der Schleuse keine Sanierungsmöglichkeit, durch die die Standsicherheit der Sparschleuse bis zu ihrer angestrebten Nutzungsdauer von 80 Jahren gewährleistet werden könnte. Der vorgezogene Ersatzneubau ist daher zur Aufrechterhaltung des TEN-V dringend erforderlich. Der Baubeginn soll Mitte 2019 erfolgen.

Durch die Baumaßnahmen beim Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn werden Lebensräume der Zauneidechse durch Störung und Teilflä-

chenverlust beeinträchtigt. Ebenso besteht die Gefahr, dass durch die Bautätigkeiten artenschutzrechtlich geschützte Individuen getötet werden. Um dies zu vermeiden, soll rechtzeitig vor Baufeldfreimachung mit der Umsiedlung von Individuen in neu geschaffene Ersatzlebensräume begonnen werden.

Wie sich aus den dieser vorläufigen Anordnung zugrundeliegenden Antragsunterlagen ergibt, muss die Flächen-vorbereitung der Ersatzhabitate ca. 2 Jahre vor der Umsiedlung der Zauneidechsen erfolgen. Daher muss mit der Flächenvorbereitung bereits Ende 2017 bis Anfang 2018 begonnen werden.

2.2 Wahrung der nach §§ 74 Abs. 2 VwVfG, 14b Nr. 1 WaStrG zu berücksichtigenden Interessen

Die für die Errichtung der Ersatzlebensräume erforderlichen Flächen stehen nicht im Eigentum des TdV. Durch die Anordnung § 1 (1) unter Abschnitt AIII wird sichergestellt, dass vor Baubeginn die Zustimmung der Eigentümer zur Durchführung der Maßnahme vorliegen muss.

Durch die Errichtung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechsen entstehen keine Nachteile für die nach § 74 Abs. 2 VwVfG und § 14b Nr. 1 WaStrG zu berücksichtigenden Interessen.

Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen im Sinne des § 14b Nr. 1 WaStrG sind dem TdV nicht aufzuerlegen, da aufgrund der vorgezogenen Teilmaßnahmen erhebliche Nachteile durch eine Veränderung des Wasserstands (oder durch die Beeinträchtigung einer Gewässerbenutzung, die auf einer Erlaubnis oder anderen Befugnis beruht, ausgeschlossen sind.

Die vorgezogene Teilmaßnahme dient dem Schutz der artenschutzrechtlich geschützten Zauneidechse und ist daher vernünftigerweise geboten. Unter Berücksichtigung der unter AIII festgesetzten Anordnungen sind keine unzulässigen nachteiligen Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit einschließlich der Umwelt oder auf Rechte anderer zu erwarten.

2.3 Keine wesentliche Veränderung des Wasserstands oder der Strömungsverhältnisse

Eine wesentliche Veränderung des Wasserstands oder der Strömungsverhältnisse durch die vorgezogene Teilmaßnahme ist ausgeschlossen.

3. Landschaftspflegerische Begleitplanung

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich nicht um Eingriffe in Natur

und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG, sondern um Bestandteile der Landschaftspflegerischen Begleitplanung selbst, die zum Erhalt des Lebensraums für die Zauneidechse vorgesehen und damit auf die Kompensation von Eingriffen gerichtet ist.

4. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 11 und 12 UVPG)

Die vorgesehene Teilmaßnahme hat keine nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Tiere. Vielmehr soll durch die Errichtung von Ersatzhabitaten für die Individuen ein Ersatzlebensraum geschaffen werden, in dem die Tiere während der Bauzeit ungestört leben können.

Beeinträchtigungen anderer Tiere oder der Pflanzenwelt sind durch die vorgezogene Durchführung der Maßnahme nicht zu erwarten.

In Bezug auf wider Erwarten eintretende Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt wird auf die Hinweise unter Abschnitt AVII.2 und AVII.3 verwiesen.

5. Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG – FFH Verträglichkeitsprüfung

Bei dem zum Ersatzneubau der Schleuse Kriegenbrunn nächstgelegenen FFH-Gebiet handelt es sich um das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ (DE 6533 – 471.01). Die in den Antragsunterlagen zum Ersatzneubau beiliegende FFH-Vorprüfung (vgl. Beilage 42 Kri) hat ergeben, dass der Ersatzneubau mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des SPA-Gebiets verträglich ist. Insofern sind auch Beeinträchtigungen durch die Durchführung der vorgezogenen Teilmaßnahme nicht zu erwarten.

6. Vereinbarkeit der vorgezogenen Teilmaßnahmen mit den Vorgaben des Artenschutzes

Die Durchführung der beantragten Maßnahmen stellt keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorgaben dar. Vielmehr stellt sie eine Kompensation für die baubedingten Beeinträchtigungen der Zauneidechse dar, indem für die Zeit der Bautätigkeiten ein Ersatzhabitat geschaffen wird.

7. Verfahren

7.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

7.1.1 Eingegangene Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 7.8.2017 wurden der Regierung von Mittelfranken, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ansbach, der Stadt Erlangen, dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nürnberg und dem BUND

Naturschutz in Bayern e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beantragten vorgezogenen Teilmaßnahme bis zum 7.9.2017 gegeben.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 10.8.2017 ihre Stellungnahme übermittelt und mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahme 8 A_{FCs} besteht. Die vorgezogene Durchführung der Maßnahme sei erforderlich um den Lebensraum für die Zauneidechsen bis zur geplanten Umsiedlung funktionsfähig herzustellen und Voraussetzung für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Mit Schreiben vom 29.8.2017 hat das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Erlangen eine Stellungnahme abgegeben. Durch die Durchführung der vorgezogenen Maßnahme ist eine Teilfläche des städtischen Grundstücks Fl. Nr. 311 Gemarkung Hüttendorf betroffen und hierdurch vier bestehende Pachtverhältnisse. Die Stadt Erlangen fordert, dass für die Inanspruchnahme des Grundstücks ein Mietvertrag mit der Stadt abzuschließen ist. Zudem fordert sie, dass die Pächter für die Dauer der Inanspruchnahme während des laufenden Vertragsverhältnisses zu entschädigen sind. Auch die Stadt soll ggf. nach Pachtvertragsende für den Pachtausfall entschädigt werden. Zudem fordert die Stadt Erlangen, dass die Rückgabe des Grundstücks in ursprünglichem Zustand zu erfolgen hat, so dass wieder eine ordentliche landwirtschaftliche Bearbeitung möglich ist.

Mit Schreiben vom 7.9.2017 hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ansbach mitgeteilt, dass aus landwirtschaftlicher sowie aus forstwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorgezogene Umsetzung der Maßnahme aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan besteht.

7.1.2 Rechtliche Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen

· Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken

Die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken beinhaltet keine Forderungen, trotzdem wurde zur weiteren naturschutzrechtlichen Überwachung die Abstimmung der Ausführungsplanung mit der Höheren Naturschutzbehörde in § 2 unter Abschnitt A.III angeordnet.

· Stellungnahme der Stadt Erlangen
Den Forderungen der Stadt Erlangen wurde durch die Anordnungen § 1 un-

ter Abschnitt A.III Rechnung getragen. Die Bedingungen für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung durch die Stadt Erlangen sind eigenständig zwischen der Stadt Erlangen und dem TdV abzustimmen.

7.2 Einvernehmen der zuständigen Landesbehörde

Durch die Durchführung der vorgezogenen Maßnahme werden Belange der Landeskultur berührt, da die Ersatzhabitate auf landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt werden.

Die gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Vollzug des Bundeswasserstraßengesetzes vom 23.11.2009 (Az: 52c-U4505-2008/2-1 und R 2-0004-3859) zuständige Regierung von Mittelfranken wurde mit Datum vom 12.9.2017 um Erteilung des Einvernehmens gebeten.

Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 4.10.2017 (Az: 55.1.11-4553-1/17) wurde das Einvernehmen erteilt.

7.3 Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat dieser vorläufigen Anordnung mit Erlass vom 10.10.2017 (WS15/526.6/1.6) zugestimmt.

8. Begründung der Anordnungen

Zu § 1 – Rechte Dritter:

Die für die Errichtung der Ersatzhabitate vorgesehenen Flächen befinden sich derzeit im Eigentum Dritter. Durch die Anordnung (1) wird sichergestellt, dass eine Inanspruchnahme der Flächen, soweit diese nicht vom TdV erworben werden, nur unter der Voraussetzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Betroffenen erfolgt.

Durch die Anordnung (2) wird sichergestellt, dass die Flächen nach Beendigung der Maßnahme wieder - wie zuvor - landwirtschaftlich nutzbar sind.

Zu § 2 – Naturschutz:

Mit dieser Anordnung wird sichergestellt, dass auch weiterhin eine Abstimmung mit dem amtlichen Naturschutz erfolgt.

Zu § 3 - Denkmalschutz:

Mit dieser Anordnung wird den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung getragen.

9. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WvGO angeordnet. Das

Vollzugsinteresse des TdV überwiegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde das Interesse möglicher Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt darin begründet, dass die Einhaltung des geplanten Beginns des Ersatzneubaus der Schleuse Kriegenbrunn voraussetzt, dass von der Baumaßnahme beeinträchtigte Individuen der Zauneidechse in ein geeignetes Ersatzhabitat umgesiedelt werden. Die Flächenvorbereitung der Ersatzhabitate muss ca. 2 Jahre vor der Umsiedlung der Zauneidechsen erfolgen.

Bei einem späteren Beginn können die Bauarbeiten nicht wie geplant beginnen, so dass sich der dringliche Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn verzögern würde.

10. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1 WaStrG und der Kostenverordnung zum WaStrG (WaStrG-KostV) vom 8.11.1994 (BGBl. I S. 3450), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.5.2017 (BGBl. I S. 1436) i. V. m. Nr. 5 des nach § 1 Abs. 4 WaStrG-KostV angelegten Kostenverzeichnisses.

Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit stützt sich auf § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz – BGebG) vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.3.2017 (BGBl. I S. 417). Die Gebührenfreiheit entbindet gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BGebG nicht von der Erstattung von Auslagen. Es werden jedoch gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 BGebG keine Auslagen erhoben.

G.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Im Auftrag Werner (Assessorin)
Stadt Erlangen - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung -

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Sanierung Fußgängersteg

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen - Tiefbauamt,

Schuhstraße 40, 91052 Erlangen, Tel.: 09131 86-2394, Fax: 09131 86-2111, E-Mail: tiefbauamt@stadt.erlangen.de

b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 170410KI

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: Kein elektronisches Vergabeverfahren.

d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:
Erlangen - Frauenaarach

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Sanierung Fußgängersteg über die Au-rach Brückenstr.

Sanierungsarbeiten

145 m² Abdichtung ausbauen

145 m² Beton strahlen, Abdichtung und Schutzschicht herstellen

6 m Abschlussprofil erneuern

3,6 Fahrbahnübergang mit 1 Dichtprofil

120 m Geländer abbrechen

120 m Geländer neu mit Korrosionsschutz

15 m² Instandsetzungsarbeiten an Betonaustrüben

20 m Risse tränken und verpressen

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 19.3.2018

Fertigstellung oder Dauer der Leistung:

gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BGebG nicht von der Erstattung von Auslagen. Es werden jedoch gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 BGebG keine Auslagen erhoben.

1.6.2018

j) Nebenangebote: nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen: Submissionsstelle der Stadt Erlangen im Gebäudemanagement (GME), Schuhstraße 40, 91052 Erlangen, Postadresse: Stadt Erlangen, 91051 Erlangen, Tel.: 09131 86-2327, E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de, ab 7.11.2017

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt: Höhe der Kosten: 15 Euro

Zahlungsweise: Barzahlung bei Selbstabholung bzw. Verrechnungsscheck in gleicher Höhe

Es wird eine Datendiskette DA83 zur Verfügung gestellt werden. Bei Verwendung dieser Datei wird um Rückgabe einer Datendatei DA84 gebeten.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Stadt Erlangen, Gebäudemanagement, Submissionsstelle, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

q) Angebotseröffnung:
21.11.2017, 10:00 Uhr

Ort: Submissionsstelle der Stadt Erlangen im Gebäudemanagement (GME), Schuhstraße 40, 91052 Erlangen

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte

r) geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

t) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_bauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung_20160418.pdf und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 8.12.2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Regierung v. Mittelfranken, Postfach 606, 91511 Ansbach

Jahresabschluss und Lagebericht 2016 der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen

Die Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2016 vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts mit Beschluss vom 14.7.2017 festgestellt wurde.

Die Steinacker Müller Dehner Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft erteilte für den Jahresabschluss 2016 und den Lagebericht am 22. Juni 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen, Erlangen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bil-

des der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Verwaltungsrat schließt sich dem Vorschlag des Vorstands an, den Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von 208.887,91 Euro mit der allgemeinen Rücklage zur Verlustabdeckung zu verrechnen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 liegt in der Zeit vom 6.11.2017 bis 17.11.2017 im Sekretariat des Referats für Wirtschaft und Finanzen der Stadt Erlangen, Nägelsbachstraße 40, Zi. 117, während der üblichen Publikumsverkehrszeiten der Stadt Erlangen zur Einsichtnahme auf.

Vollzug der Wassergesetze

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Erteilung von Mischwasser aus

der Abwasserbehandlungsanlage RÜB 29 Lange Zeile in die Schwabach

Der Abwasserverband Schwabachtal hat mit Schreiben vom 12.10.2016 ergänzt durch Schreiben vom 7.10.2017 eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Mischwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage RÜB 29/Lange Zeile in die Schwabach beantragt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens liegen die Antragsunterlagen in der Zeit vom 10.11.2017 bis 8.12.2017 während der Dienststunden bei der Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, 91052 Erlangen, Schuhstraße 40, 4. OG, Zimmer 408 sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth, 2. OG, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich wird das Vorhaben auf der Homepage der Stadt Erlangen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen sind unter folgender Internetadresse einzusehen: <http://www.erlangen.de>.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen und der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet eine Erörterung statt, deren Termin gesondert bekannt gemacht wird.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Einladungen zu dem Erörterungstermin und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stadt Erlangen - Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Schuhstraße 40, 91052 Erlangen

Energieeffizienz- und Solarberatung

für Gewerbebetriebe und Vereine

In kleinen und mittleren Unternehmen stecken erhebliche Potentiale zur Energie- und Kosteneinsparung und damit zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit. Ebenso kann es sinnvoll

sein, zur Eigenstromversorgung Erneuerbare-Energien-Anlagen zu installieren.

Um diese Potentiale ausfindig zu machen stehen unabhängige Energieberaterinnen und Berater zur Verfügung. Sie führen Betriebsrundgänge durch, machen Analysen des Istzustands und erarbeiten Maßnahmen zur Energieeinsparung.

Finanziell wird diese Beratung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit bis 80 % der Beratungskosten unterstützt. Ob sich eine PV-Anlage zur Eigenstromversorgung rechnet, wird durch den solaren EcoCheck untersucht.

Um diese Möglichkeiten vorzustellen, übernimmt die Stadt Erlangen für neun Betriebe die Kosten für eine Energieeffizienz-Einstiegsberatung und fünf Interessenten die Kosten für einen solaren Eco-Check. Auch Vereine mit Liegenschaften können diese Angebote annehmen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen stehen umfangreiche Fördermöglichkeiten der KfW-Bank und des BAFA zur Verfügung.

Anmeldung zu den kostenlosen Angeboten und weitere Informationen gibt die städtische Energieberatung (Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Schuhstr. 40, E-Mail: konrad.woelfel@stadt.erlangen.de, Tel.: 09131 86-2323). Die Vergabe erfolgt nach dem Windhund-Prinzip.

Zahlungstermine

für Gemeindesteuern und Hausabgaben

Am 15. November 2017 werden folgende Gemeindesteuern und Hausabgaben fällig:

Grundstückslasten

Grundsteuer, Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren für das 4. Vierteljahr 2017 nach dem zuletzt erteilten Grundabgabenbescheid.

Niederschlagswasser

für das 4. Vierteljahr 2017 nach dem zuletzt erteilten Gebührenbescheid.

Gewerbesteuern

Vorauszahlungen für das 4. Vierteljahr 2017 nach dem zuletzt erteilten Gewerbesteuerbescheid.

An die Zahlung dieser Steuern und Abgaben wird hiermit öffentlich erinnert. Die Stadtkasse bittet, die Steuern und Abgaben bis 15. November 2017 auf das Konto 31 bei der Stadt- und

Kreissparkasse Erlangen (IBAN: DE79 7635 0000 0000 0000 31, BIC: BYLA-DEM1ERH) oder auf ein anderes Bankkonto der Stadtkasse einzuzahlen bzw. zu überweisen. Damit die Zahlungen ordnungsgemäß verbucht werden können, ist auf dem Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg das Kassenzeichen zu vermerken. Sofern eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Steuern und Abgaben durch die Stadtkasse abgebucht.

Stadt Erlangen

Bekanntmachung

der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung vom 1. Juli 2017 über das Ausscheiden eines vierten Vorstandsmitglieds

Das Vorstandsmitglied, Herr Heinz Gebhardt, ist am 26.9.2017 verstorben und damit aus dem Vorstand ausgeschieden.

Erlangen, 23.10.2017

Oberbürgermeister Dr. Florian Janik
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Eingeschränkter Zugang

zum Bauaufsichtsamt und zum Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

In der Zeit vom 25. September 2017 bis 24. November 2017 wird der Lastenaufzug im Verwaltungsgebäude Gebbertstraße 1 (Museumswinkel) umgebaut. Bürgerinnen und Bürger, die ohne Aufzug nicht zu den Mitarbeitenden des Bauaufsichtsamtes und des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung gelangen können, werden gebeten, telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Sie erreichen die Ämter unter nachstehenden Telefonnummern:

Bauaufsichtsamt
09131 86-1002 o. 1003

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung: 09131 86-1302

Sitzungskalender

Weitere Informationen:
ratsinfo.erlangen.de

Montag, 6.11.2017:

Seniorenbeirat

Dienstag, 7.11.2017:

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb
Sportausschuss, Sportbeirat

Mittwoch, 8.11.2017:

Kultur- u. Freizeitausschuss
Ortsbeirat Kriegenbrunn

Donnerstag, 9.11.2017:

Bildungsausschuss

Dienstag, 14.11.2017:

Umwelt-, Verkehrs- u. Planungsausschuss / Werkausschuss des Eigenbetriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft u. Straßenreinigung; Umwelt-, Verkehrs- u. Planungsbeirat

Sozial- u. Gesundheitsausschuss,
Sozialbeirat

Mittwoch, 15.11.2017:

Haupt-, Finanz- u. Personalausschuss

Donnerstag, 16.11.2017:

Jugendhilfeausschuss
Ortsbeirat Tennenlohe



Herausgeber:

Stadt Erlangen, Bürgermeister- und Presseamt,
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Rathausplatz 1, 91051 Erlangen

Redaktion:

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)
Christina Fink

Auflage: 400 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich: Rathaus (Infotresen), Volkshochschule (Friedrichstraße 19), Stadtbibliothek (Marktplatz 1), Sparkasse Hauptfiliale (Hugenottenplatz 5), Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter per E-Mail abonniert werden. Anmeldung unter presse@stadt.erlangen.de

Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie zudem im Internet unter www.erlangen.de/das.

Druck:

Druckhaus Haspel Erlangen, Inh. M. Haspel
Willi-Grasser-Straße 13a, 91056 Erlangen,
Telefon 9 20 07 70, Telefax 9 20 07 60
Gedruckt auf 100% Recycling-Alt Papier

Redaktionsschluss für Ausgabe 23/2017:

Donnerstag, 9. November 2017, 11:00 Uhr